

Zwischen dem

Sächsischen Landkreistag (SLKT)
Käte-Kollwitz-Ufer 88, 01309 Dresden,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn André Jacob,
dieser v. d. d. stellvertretende Geschäftsführerin, Frau Veronika Müller,

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und der

• [Firmenbezeichnung]
geschäftsansässig *
vertreten durch die/den Geschäftsführer/in, Herrn/Frau *,

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Das vom SLKT durchgeführte Projekt Digitale Akten- und Vorgangsbearbeitung (DiVA) verfolgt das Ziel, die flächendeckende Umsetzung der digitalen Vorgangs- und Aktenbearbeitung in sächsischen Städten, Gemeinden und Landkreisen zu fördern. Dies soll durch die Entwicklung eines Werkzeugkastens erreicht werden, der den Lebenszyklus von Konzeption, Einführung der Anwendung und Nutzung digitaler Akten begleitet und vereinfacht. Ziel dieses Vertrags ist die Entwicklung, Bereitstellung und anschließende Wartung einer Internetplattform, die im Verbund mit weiteren Komponenten den Werkzeugkasten bilden werden. Dazu vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Erstellung und Lieferung der im Anhang A beschriebenen Software für die Internetplattform. Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen:

- Die Entwicklung, Bereitstellung und dauerhafte Überlassung der Software für die Plattformmodule entsprechend der in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen.
- Die Dokumentation sämtlicher Entwicklungs- und Implementierungsschritte, einschließlich einer umfassenden Benutzer- und Administrationsdokumentation.

§ 2 Nutzungsrechte und Eigentum

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das uneingeschränkte und dauerhafte Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertrags erstellten Komponenten und dem

dazugehörigen Quellcode. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software zu ändern, anzupassen und für beliebige Zwecke innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu nutzen. Eine Lizenzierung an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, sofern diese nicht im Rahmen der öffentlichen Verwaltung tätig sind.

(2) Sollte der Auftragnehmer Open-Source-Software oder Drittsoftware in die Plattformkomponenten integrieren, ist der Auftraggeber hierüber vorab schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Nutzung der Drittsoftware die Rechte Dritter nicht verletzt und für den Auftraggeber ohne zusätzliche Lizenzgebühren möglich ist.

(3) Das Eigentum an den entwickelten und erstellten Plattformkomponenten verbleibt beim Auftraggeber. Die Urheberrechte des Auftragnehmers an spezifischen Programmierungen bleiben gewahrt, jedoch ohne Einschränkung der Nutzungsrechte des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, einzelne Codebestandteile weiterzuverwenden, sofern diese keine sensiblen oder proprietären Informationen des Auftraggebers enthalten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aktiv im Gesamtkonzept der entstehenden Plattform mitzuwirken und die Zusammenarbeit mit weiteren an der Entwicklung beteiligten Parteien zu gewährleisten. Dazu zählt insbesondere die regelmäßige Abstimmung mit dem Projektmanagement, die Bereitschaft zur Integration neuer Funktionen sowie die Anpassung der eigenen Entwicklung an geänderte Anforderungen oder technische Standards. Im Rahmen agiler Entwicklungsmethoden arbeitet der Auftragnehmer eng mit dem zentralen Projektmanagement des Auftraggebers und ggf. mit weiteren Auftragnehmern zusammen.

§ 3 Meilensteine und Lieferfristen

(1) Die Umsetzung des Projekts erfolgt in festgelegten Meilensteinen, die aufeinander abgestimmt und fristgerecht abgeschlossen werden müssen, um den gesamten Projektzeitplan einzuhalten. Die vereinbarten Meilensteine und jeweiligen Lieferfristen für die einzelnen Komponenten lauten wie folgt:

- **Meilenstein 1:** Abgabe der Entwurfsplanung und erste Konzeptvorstellung
Frist: bis spätestens *[Datum wird nach Zuschlagserteilung vereinbart]
- **Meilenstein 2:** Abschluss der ersten Entwicklungsschritte und Bereitstellung einer Beta-Version für interne Tests
Frist: bis spätestens *[Datum wird nach Zuschlagserteilung vereinbart]
- **Meilenstein 3:** Durchführung der Qualitätssicherung und Integration aller vereinbarten Funktionalitäten
Frist: bis spätestens *[Datum wird nach Zuschlagserteilung vereinbart]
- **Meilenstein 4:** Abnahmebereite Endversion und Übergabe an den Auftraggeber zur Abnahmeprüfung
Frist: bis spätestens 25. Mai 2025

(2) Diese Termine können nach Verhandlungen und Absprache mit dem Auftraggeber angepasst werden, sofern die Gesamtprojektlaufzeit dadurch nicht wesentlich beeinflusst wird.

(3) Für jeden Meilenstein ist eine Teillieferung erforderlich, die den Fortschritt des Projekts dokumentiert und dem Auftraggeber einen Überblick über den Stand der Arbeiten bietet. Jede Teillieferung umfasst eine Dokumentation und eine kurze Präsentation der umgesetzten Funktionen.

(4) Falls die oben genannten Fristen ohne rechtzeitige Absprache überschritten werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von [0,1 %] des Gesamtauftragswerts pro Tag Verspätung zu verlangen, maximal jedoch [5 %] des Gesamtauftragswerts.

(5) Sollten sich im Verlauf des Projekts Änderungsbedarfe oder notwendige Anpassungen ergeben, die die Einhaltung der Meilensteine beeinflussen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und einen Vorschlag für die Anpassung des Zeitplans vorzulegen.

(6) Das Gesamtprojekt, einschließlich aller Plattformkomponenten, wird bis spätestens [Enddatum] abgeschlossen.

§ 4 Abnahme der Leistungen

(1) Nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten für jede Komponente führt der Auftraggeber ein Abnahmeverfahren durch, das die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen prüft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Dokumentationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Leistung erforderlich sind.

(2) Die Abnahme erfolgt auf Grundlage der im Anhang A definierten Abnahmekriterien und Funktionsanforderungen. Kleinere Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigen, hindern die Abnahme nicht, müssen jedoch innerhalb einer festgelegten Frist behoben werden.

(3) Für einzelne Module oder Teilleistungen kann nach Vereinbarung eine Teilabnahme durchgeführt werden. Diese Teilabnahme gilt als Bestandteil der Gesamtabnahme, die nach Abschluss aller vereinbarten Leistungen erfolgt. Abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB) wird eine Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen von 30 Tagen vereinbart.

(4) Die vollständige Dokumentation ist Voraussetzung für die Abnahme. Dazu gehören Benutzeranweisungen, technische Dokumentationen und Konfigurationsanweisungen für Administratoren. Diese Dokumentationen sind dem Auftraggeber digital zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Pauschalpreis beträgt netto * EUR, in Worten (* Euro).

(2) Teilzahlungen erfolgen nach Teilabnahme wie folgt:.*

Der Auftragnehmer wird nach Teilabnahme entsprechende Teilrechnungen erstellen.

(3) Reise- und andere Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie vom Auftraggeber vorab genehmigt wurden.

§ 6 Pflege- und Wartungsleistungen *[Umfang noch klärungsbedürftig]

(1) Nach der Übergabe der Plattformkomponenten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Pflege und Wartung der gelieferten Softwarekomponenten für einen Zeitraum bis *. Die Pflege umfasst Fehlerbehebungen, Sicherheitsupdates und technische Verbesserungen, die zur ordnungsgemäßen Funktion der Software notwendig sind.

(2) Zu Service-Level und Reaktionszeiten wird folgendes vereinbart:

(3) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Auftraggeber einen gesonderten Pflegevertrag mit dem Auftragnehmer abschließen, der die langfristige Wartung und Anpassung der Softwarekomponenten regelt. Die Konditionen hierfür sind gesondert zu vereinbaren.

§ 7 Sorgfaltspflichten, Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (zB ITIL, DIN) sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet die Mängelfreiheit der erstellten Software für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Abnahme. Innerhalb dieses Zeitraums werden festgestellte Mängel vom Auftragnehmer kostenlos behoben. Mängel werden je nach Schweregrad in Kategorien eingeteilt, die folgende unterschiedliche Reaktionszeiten erfordern:

§ 8	Mängelklasse	Reaktionszeit in Stunden	Wiederherstellungszeit in Stunden
	Betriebsverhindernder Mangel	*	*
	Betriebsbehindernder Mangel	*	*
	Leichter Mangel	*	*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Störungsmeldungen des Auftraggebers innerhalb der vereinbarten Fristen zu reagieren und bei Bedarf Maßnahmen zur Fehlerbehebung einzuleiten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Mängel, die die Funktionalität wesentlich beeinträchtigen, vorrangig behandelt werden.

(1) Der Auftragnehmer haftet für Mängel, die nachweislich auf seine Leistung zurückzuführen sind. Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das Fünffache des Auftragswerts beschränkt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht eine uneingeschränkte Haftung. Haftungsansprüche aus mittelbaren Schäden und Folgeschäden werden ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die im Schadensfall die Haftungssummen abdeckt. Der Nachweis über den Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber vor Vertragsbeginn vorzulegen.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Projekts erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für die im Vertrag definierten Zwecke zu verwenden. Diese Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß DSGVO. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Maßnahmen zum Schutz dieser Daten umzusetzen. Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird als Bestandteil dieses Vertrags hinzugefügt, falls personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(3) Der Auftragnehmer trifft angemessene Sicherheitsmaßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf die Systeme und Daten des Auftraggebers zu verhindern. Nur autorisierte Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen auf die für das Projekt relevanten Daten zugreifen.

§ 10 Kündigung und Vertragsbeendigung

(1) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von [Frist, z. B. 3 Monaten] ordentlich kündigen. Bei Kündigung des Vertrags sind alle bis dahin entwickelten Komponenten dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer alle bis dahin entwickelten Komponenten und Dokumentationen zu übergeben und den Projektstand zu dokumentieren.

(3) Nach Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle für den laufenden Betrieb erforderlichen Dokumentationen, Daten und Komponenten an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber erhält ein vollständiges Nutzungsrecht an den bis zur Kündigung fertiggestellten Modulen.

§ 11 Personaleinsatz und Ansprechpartner des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird ständig folgende Mindestzahl an Mitarbeitern für den Auftrag einsetzen: * [mindestens 2]

(2) Er benennt folgende deutschsprachige Mitarbeiter als Ansprechpartner:

Projektleitung: *, Tel. *, E-Mail:

Softwareentwicklung: *, Tel. *, E-Mail:

*: *, Tel. *, E-Mail:

§ 12 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt die für die Entwicklung und Integration der Plattformkomponenten notwendige Systemumgebung bereit, einschließlich der erforderlichen Hardware und Software.

Der Auftragnehmer erhält im Rahmen seiner Leistungserbringung Zugang zu den relevanten Systemen, wobei die Zugriffe den Datenschutz- und Sicherheitsvorgaben des Auftraggebers unterliegen.

(2) Der Auftraggeber benennt folgenden zentralen Ansprechpartner, der für die Kommunikation und Koordination zwischen den Projektbeteiligten verantwortlich ist:

Stephan Mitteldorf, Tel. 0152 05879021, E-Mail: stepan.mitteldorf@lkt-sachsen.de.

(3) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Durchführung von Tests und Abnahmen. Der Auftragnehmer kann die Mitarbeit der entsprechenden Abteilungen des Auftraggebers einfordern, insbesondere wenn eine Interaktion zwischen verschiedenen Modulen oder Systemen überprüft wird.

§ 13 Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind unverbrüchliche Bestandteile des Vertrags:

Anhang A: Beschreibung der Plattform (Identisch mit Anlage 2 zur Ausschreibung)

Anhang B: Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software – EVB-IT Erstellungs-AGB

Anhang C: *

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen den Auftraggeber auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

(3) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.

(4) Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.

(5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Es gelten ausschließlich die Bedingungen dieses Vertrags und die im Anhang B beigefügten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software – EVB-IT Erstellungs-AGB –.

(6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vertragsparteien entsprechen. Das Gleiche gilt bei etwaigen Regelungslücken.

(8) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden,

.....
Veronika Müller
Sächsischer Landkreistag
Auftraggeber

.....
*
*
Auftragnehmer

Anlagen:

Anhang A: Beschreibung der Plattform (Identisch mit Anlage 2 zur Ausschreibung)

Anhang B: Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software – EVB-IT Erstellungs-AGB

Anhang C: Abnahmeprotokoll und Mängelberichterstattung (wird noch erstellt)